

Statuten Chor Allegria, Felsberg

Von der Generalversammlung beschlossen am 26.05.2015

Geändert an den Generalversammlungen vom 22.03.2016 und vom 01.12.2020

Art.1 Name und Sitz

Der Chor Allegria ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Felsberg.

Art. 2 Zweck

Der Chor trifft sich in erster Linie aus Freude am gemeinsamen Singen und Pflege der Geselligkeit.

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, regelmässig die Proben zu besuchen und sich bei den Aktivitäten des Chores zu engagieren. Die Aufnahme erfolgt durch Anmeldung und Bezahlung des Jahresbeitrages.

Ist ein Mitglied am Besuch einer Probe oder an der Teilnahme bei einem Auftritt verhindert, entschuldigt es sich beim Chorleiter.

Der Austritt aus dem Chor ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Es erfolgt keine Rückerstattung des Jahresbeitrags.

Art. 3.1 Passivmitgliedschaft ²

Gemäss Genehmigung der a. o. GV vom 01.12.2020 ist eine Passivmitgliedschaft möglich, wenn:

- Jemand Mitglied im Verein «Chor Allegria» werden oder bleiben will, aber nicht aktiv an den Chorproben und an den Auftritten/Konzerten teilnimmt.
- Aktivmitglieder, die aus persönlichen-, beruflichen- oder gesundheitlichen Gründen für eine oder mehrere Singsaisons pausieren möchten.

Art. 4 Finanzierung

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoring
- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revision

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer ausgewiesenen Spesen und Barauslagen.

Art. 6 Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet einmal pro Jahr im Frühjahr statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Traktanden spätestens 20 Tage im Voraus zur GV ein. Für die Mitglieder ist die Teilnahme obligatorisch. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV schriftlich zugestellt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 7 Aufgaben der GV

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Festsetzung des Passivmitgliederbeitrages ²
- Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidiums, des Vorstands und der Revisoren
- Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
- Auflösung des Vereins

Entscheidungen werden mit einfachem Stimmenmehr gefällt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern, aber mindestens 4. Er konstituiert sich – abgesehen von der Wahl des Präsidenten – selbst.

Er verfasst ein Vorstandsreglement und verwaltet das Vereinsvermögen.¹

Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt. Er leitet die Vorstandssitzungen und die GV.

Entscheidungen werden mit einfachem Stimmenmehr gefällt. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Falls nur 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind, sind die Entscheidungen gültig, wenn alle 3 einig sind.

Art. 9 Revision

Die GV wählt aus den Reihen der Mitglieder zwei Revisoren für die Dauer von drei Jahren. Die Revisoren prüfen die Buchhaltung und die Jahresrechnung. Als Ergebnis der Prüfung erstellen sie einen Bericht zuhanden der GV.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung über CHF 5 Mio. ab.

¹ Nachtrag gemäss Genehmigung GV vom 22.03.2016.

² Art. 3.1. Passivmitgliedschaft und Art. 7 Festsetzung des Passivmitgliederbeitrages gemäss Genehmigung a. o. GV vom 01.12.2020

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des nach der durchgeführten Auflösung verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die GV.

Art. 12 Gleichstellung der Geschlechter

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter. Der Einfachheit halber ist nur die männliche Form erwähnt.

Präsidentin

Aktuarin

Renata Bucher

Christiana Danuser

Felsberg, 22.03.2016